

MAREEN KATT

Die gesamtschuldnerische Haftung des Kronzeugen

Beiträge zum Kartellrecht

Mohr Siebeck

Beiträge zum Kartellrecht

herausgegeben von

Michael Kling und Stefan Thomas

1



Mareen Katt

Die gesamtschuldnerische Haftung des Kronzeugen

Eine Studie zum
Private Enforcement nach europäischem
und deutschem Kartellrecht

Mohr Siebeck

Mareen Katt, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Kiel; seit 2016 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Handelsrecht an der Universität zu Kiel; 2018 Promotion; seit 2018 Rechtsreferendarin im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

ISBN 978-3-16-156450-5 / eISBN 978-3-16-156451-2

DOI 10.1628/978-3-16-156451-2

ISSN 2626-773X / eISSN 2626-7748 (Beiträge zum Kartellrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/18 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis einschließlich März 2018 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Joachim Jickeli für die umfassende Betreuung dieser Arbeit sowie die schöne und lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl. Herrn Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley) danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die interessanten Seminare und Exkursionen, an denen ich teilnehmen durfte.

Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Michael Kling und Herrn Prof. Dr. Stefan Thomas für die Aufnahme des Titels in die Reihe „Beiträge zum Kartellrecht“. Für den großzügigen Druckkostenzuschuss danke ich der Studienstiftung *ius vivum*.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinen Kollegen am Lehrstuhl, insbesondere bei Frau Lena-Marie Nath und Frau Jasmin Oschkinat. Für die wertvollen Hinweise und die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Herrn Dr. Alexander Weinhold, Frau Susanne Hans und Frau Anne Gehrman.

Widmen möchte die Arbeit meinen Eltern, die mich stets uneingeschränkt und liebevoll unterstützt haben.

Kiel, im August 2018

Mareen Katt

Inhaltsübersicht

Einführung	1
A. Problemdarstellung	1
B. Gang der Untersuchung	4
1. Kapitel: Grundlagen des Private Enforcement	5
A. Entwicklung neben dem Public Enforcement	5
B. Richtlinie 2014/104/EU	7
C. Bedeutung von Schadensersatzklagen	13
2. Kapitel: Privilegierungsbedürftigkeit von Kronzeugen	27
A. Bedeutung für Kartellaufdeckung	27
B. Risiken der Kartellaufdeckung	29
C. Erforderlichkeit einer Haftungsprivilegierung	43
3. Kapitel: Gesamtschuldnerische Haftung	51
A. Geltung der gesamtschuldnerischen Haftung	51
B. Außenverhältnis (§ 33d Abs. 1 GWB)	53
C. Innenverhältnis (§ 33d Abs. 2 GWB)	54
4. Kapitel: Privilegierung von Kronzeugen	107
A. Hintergrund der Neuregelung	107
B. Anwendungsbereich der Privilegierungen	107
C. Haftung im Außenverhältnis	125
D. Haftung im Innenverhältnis	170

5. Kapitel: Vergleiche mit Geschädigten	189
A. Telos des § 33f GWB	189
B. Vorteile von Vergleichsschlüssen	190
C. Wirkungen eines Vergleichs	191
D. Kronzeugen als Vergleichsschließende	207
6. Kapitel: KMU als Kronzeugen	209
A. Verhältnis zur Kronzeugenprivilegierung	209
B. Privilegierung von KMU	210
C. Anreizwirkung für Kronzeugenantrag	225
7. Kapitel: Auswirkungen auf die internationale Zuständigkeit bei internationalen Kartellen	229
A. Problemstellung	229
B. Unionsweite Kartelle	230
C. Weltweite Kartelle	240
Ergebnis	245
Literaturverzeichnis	249
Stichwortverzeichnis	271

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
A. <i>Problemdarstellung</i>	1
B. <i>Gang der Untersuchung</i>	4
1. Kapitel: Grundlagen des Private Enforcement	5
A. <i>Entwicklung neben dem Public Enforcement</i>	5
B. <i>Richtlinie 2014/104/EU</i>	7
I. Entstehung der Richtlinie	7
II. Ziele der Richtlinie	8
III. 9. GWB-Novelle	10
IV. Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz	10
V. Richtlinienkonforme Auslegung	12
C. <i>Bedeutung von Schadensersatzklagen</i>	13
I. Wirksames Mittel des Private Enforcement	13
II. Spezieller kartellrechtlicher Anspruch	15
III. Kreis der Schadensersatzberechtigten	16
1. Betroffenheit vom Kartellverstoß	16
2. Direkte Geschäftspartner	17
3. Indirekte Geschäftspartner	19
a. Betroffenheit der weiteren Marktstufen	19
b. Vermutung der Schadensabwälzung	20
4. Vertragspartner von Kartellaußenseitern	22

2. Kapitel: Privilegierungsbedürftigkeit von Kronzeugen . . .	27
A. Bedeutung für Kartellaufdeckung	27
B. Risiken der Kartellaufdeckung	29
I. Gewicht finanzieller Risiken	29
II. Belegung mit einem Bußgeld	29
1. „Klima der Unsicherheit“	29
2. Kronzeugenprogramm der EU-Kommission	30
3. Kronzeugenprogramm des Bundeskartellamts	32
4. Europäisches Netzwerk der Kartellbehörden (ECN)	34
III. Erhöhte Gefahr von Schadensersatzklagen	35
1. Kronzeugen als „Zielscheibe“ von Schadensersatzklagen	35
2. Frühe Bestandskraft des Bescheids	36
3. Bindungswirkung der behördlichen Entscheidung	37
4. Zugang zu Beweismitteln und Informationen	39
a. Interesse an Geheimhaltung	39
b. Akteneinsichtsrechte	40
c. Herausgabe- und Auskunftsanspruch gegen die Kartellanten	42
C. Erforderlichkeit einer Haftungsprivilegierung	43
I. Gefahr sinkender Kronzeugenzahlen	43
II. Keine Möglichkeit strafrechtlicher Privilegien	45
III. Keine Schlechterstellung als Mitkartellanten	47
IV. Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Geschädigten	48
V. Zwischenergebnis	50
3. Kapitel: Gesamtschuldnerische Haftung	51
A. Geltung der gesamtschuldnerischen Haftung	51
B. Außenverhältnis (§ 33d Abs. 1 GWB)	53
C. Innenverhältnis (§ 33d Abs. 2 GWB)	54
I. Ablehnung eines Regressausschlusses	54
II. Ausgleichsansprüche	55
1. Beibehaltung des zweigliedrigen Regresssystems	55
2. Anspruch gemäß § 33d Abs. 2 S. 1 GWB	56
3. Anspruch gemäß § 426 Abs. 2 BGB i. V. m. § 33a Abs. 1 GWB	57
III. Bestimmung der Haftungsverteilung	58
1. Neuregelung in § 33d Abs. 2 GWB	58
2. Auslegung des § 33d Abs. 2 GWB	58
a. Heranziehung des Rechtsgedankens von § 254 BGB	58

b. Vereinbarkeit mit der Richtlinie	60
c. Maßstab der Haftungsverteilung	61
aa. Maß der Verursachung	61
bb. Grad des Verschuldens	62
cc. Calciumcarbid II-Entscheidung	63
(1) Anwendung bei innerkonzernlicher Bußgeldhaftung	63
(2) Wirtschaftlicher Erfolg	64
(3) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	65
(4) Wirtschaftliche Bedeutung	66
d. Anknüpfungspunkt der Haftungsverteilung	66
3. Defizite der gesetzlichen Regelung	67
a. Fehlende Praktikabilität und Rechtssicherheit	68
b. Gefahr divergierender Entscheidungen	70
c. Kein internationaler Entscheidungseinklang	74
aa. Bedeutung des anwendbaren Sachrechts	74
bb. Anwendbares Recht im Innenverhältnis	74
cc. Anwendbares Recht im Außenverhältnis	76
(1) Regelung des Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO	76
(2) Art. 6 Abs. 3 lit. a Rom II-VO	76
(3) Art. 6 Abs. 3 lit. b Rom II-VO	77
(a) Klage gegen einen Kartellteilnehmer	78
(b) Klage gegen mehrere Kartellteilnehmer	79
4. Beschränkbarkeit auf einzelne Kriterien	79
5. Verteilungskriterien	81
a. Beispiele der Richtlinie	81
b. Umsatz	81
aa. Bedeutung im Kartellrecht	81
bb. Gesamtumsatz	82
cc. Kartellbefangener Umsatz	82
c. Marktanteile	83
aa. Bedeutung im Kartellrecht	83
bb. Bestimmbarkeit der Marktanteile	83
cc. Abbild der relativen Verantwortung	84
d. Rolle im Kartell	86
aa. Begriff	86
bb. Bestimmbarkeit der Rollenbilder	86
(1) Orientierung an § 830 BGB	86
(2) Täter	87
(3) Rädelsführer	88
(4) Anstifter	89

(5) Gehilfen, Mitläufer	89
cc. Dauer der Zuwiderhandlung	90
dd. Praktische Eignung	90
e. Kartellbedingter Mehrerlös	91
f. Bußgeldhöhe	93
g. Lieferbeziehungen	95
h. Liefer- und Bezugsanteile	96
6. Eigener Gesetzesvorschlag	97
7. Vertraglicher Verteilungsmaßstab	99
IV. Verjährung der Ausgleichsansprüche	101
1. Anspruch gemäß § 33d Abs. 2 GWB	101
2. Anspruch gemäß § 426 Abs. 2 BGB i. V.m. § 33a Abs. 1 GWB	103
4. Kapitel: Privilegierung von Kronzeugen	107
A. <i>Hintergrund der Neuregelung</i>	107
B. <i>Anwendungsbereich der Privilegierungen</i>	107
I. Enger Kronzeugenbegriff	108
1. Abweichung vom bußgeldrechtlichen Kronzeugenbegriff	108
2. Vollständiger Erlass der Geldbuße	109
a. Geltung des Alles-oder-Nichts-Prinzips	109
b. Vereinbarkeit mit der Richtlinie	109
c. Kein Erlass im strengen Sinne	110
3. Beteiligung an einem Kartell	111
4. Teilnahme an einem Kronzeugenprogramm	112
5. Entscheidende Wettbewerbsbehörde	113
a. Hinführung zum Problem	113
b. Parallele Bußgeldverfahren	114
aa. Koordination der verschiedenen Behörden	114
bb. Rein nationale Kartelle	115
cc. Europäische Kartelle	115
(1) Multinationale Kartelle	115
(2) Bi- und trinationale Kartelle	116
dd. Ne bis in idem	116
c. Kein One-Stop-Shop für Kronzeugen	117
d. Maßgeblichkeit des Orts der Schadensentstehung	119
II. Vereinbarkeit mit Art. 20 GRCh	120
1. Ausschließliche Begünstigung des ersten Kronzeugen	120
2. Anwendbarkeit des Art. 20 GRCh	121
3. Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Kronzeugen	122

C.	<i>Haftung im Außenverhältnis</i>	125
I.	Entstehung der Regelung	125
II.	Haftung gegenüber eigenen Abnehmern und Lieferanten	126
	1. Mittelweg zwischen Haftung und Haftungsbefreiung	126
	2. Beachtlichkeit von Vertragsbeziehungen im Deliktsrecht	127
	a. Systemwidrigkeit der Beschränkung	127
	b. Alternative Anknüpfung an Marktanteile	129
	3. Bestimmung der Abnehmer- und Lieferkette	131
	a. Unmittelbare Abnehmer und Lieferanten	131
	aa. Anknüpfungspunkt der Vertragspartnereigenschaft	132
	bb. Teleologische Reduktion	134
	b. Mittelbare Abnehmer und Lieferanten	135
	c. Rechtsnachfolge in die Stellung eines Abnehmers	137
	aa. Differenzierung nach Art der Rechtsnachfolge	137
	bb. Gesamtrechtsnachfolge	137
	cc. Einzelrechtsnachfolge	138
	(1) Differenzierung nach Art der Einzelrechtsnachfolge	138
	(2) Vertragsübernahme	139
	(3) Abtretung des Übereignungsanspruchs	141
	(a) Bestimmung der Abnehmereigenschaft	141
	(b) Gefahr des Missbrauchs (§ 242 BGB)	142
	(4) Abtretung des Schadensersatzanspruchs	143
	dd. Unternehmensübertragung	143
	(1) Asset Deal	143
	(2) Share Deal	144
	4. Volle gesamtschuldnerische Haftung	144
III.	Haftung gegenüber Abnehmern und Lieferanten der Mitkartellanten	145
	1. Subsidiäre Außenhaftung	146
	2. Voraussetzungen der Ausfallhaftung	146
	a. Enge Auslegung	146
	b. Vorliegen eines Ausfalls	147
	aa. Mögliche Ausfallgründe	147
	bb. Bloße Weigerung	147
	cc. Insolvenz	148
	dd. Erfolglose Zwangsvollstreckung	148
	(1) Unzumutbarkeit weiterer Maßnahmen	148
	(2) Erforderlichkeit eines eigenen Vollstreckungsversuchs	149
	(3) Vollstreckung im außereuropäischen Ausland	150
	ee. Schlechte oder defizitäre Finanzlage	150
	ff. Vorliegen anderer Haftungsprivilegierungen	151

gg. Klageabweisung	152
(1) Wegen Verjährung	152
(2) Aufhebung der behördlichen Entscheidungen	154
(3) Aus anderen Gründen	155
hh. Zwischenergebnis	156
c. Kein vollständiger Ersatz	156
3. Darlegungs- und Beweislast	157
4. Verjährung der Ausfallhaftung	159
5. Ausschluss gemäß § 33e Abs. 2 GWB	159
a. Telos der Regelung	159
b. Vereinbarkeit mit der Richtlinie	160
c. Voraussetzungen	161
6. Praktische Bedeutung der Regelung	163
IV. Haftung für Preisschirmeffektschäden	163
V. Vereinbarkeit mit Art. 17 GRCh	164
1. Belastung der Geschädigten	164
2. Eingriff in die Eigentumsfreiheit	164
3. Anhörung der Geschädigten	167
4. Umgestaltung als Einrede der Vorausklage	169
<i>D. Haftung im Innenverhältnis</i>	170
I. Ergänzung der Außenhaftung	170
II. Haftung für Schäden eigener Abnehmer und Lieferanten	171
1. Regelung des § 33e Abs. 3 S. 1 GWB	171
2. Begriff der Verursachung	171
3. Keine zusätzliche Privilegierung analog § 254 Abs. 2 BGB	174
III. Haftung für Schäden der Abnehmer und Lieferanten der Mitkartellanten	177
1. Umkehrschluss aus § 33e Abs. 3 S. 1 GWB	177
2. Problem der Regressbehinderung	177
3. Keine Innenhaftung des Kronzeugen	179
IV. Haftung für Preisschirmeffektschäden	179
1. Regelung des § 33e Abs. 3 S. 2 GWB	179
2. Unbeschränkte Innenhaftung	180
3. Vereinbarkeit mit der Richtlinie	180
V. Auswirkungen auf die Haftung der Mitkartellanten	182
1. Regressansprüche des Kronzeugen	182
a. Differenzierung nach Art der Haftung	182
b. Schäden eigener Abnehmer und Lieferanten	182
c. Schäden fremder Abnehmer und Lieferanten	183

aa. Anwendbarkeit des § 33d Abs. 2 S. 1 GWB	183
bb. Höhe des Regressanspruchs	184
2. Ausgleich der Mitkartellanten untereinander	184
VI. Ausfallhaftung des Kronzeugen	186
5. Kapitel: Vergleiche mit Geschädigten	189
A. <i>Telos des § 33f GWB</i>	189
B. <i>Vorteile von Vergleichsschlüssen</i>	190
C. <i>Wirkungen eines Vergleichs</i>	191
I. Erledigung des Rechtsstreits	191
II. Wirkungen auf die Außenhaftung	191
1. Praktische Bedeutung	191
2. Haftung des Vergleichsschließenden	192
a. Haftung für den eigenen Anteil	192
b. Haftung für Anteile der Mitschädiger	193
c. Ausfallhaftung gemäß § 33f Abs. 1 S. 3 GWB	193
aa. Voraussetzungen der Ausfallhaftung	194
bb. Abdingbarkeit der Ausfallhaftung	195
3. Haftung der Mitschädiger	196
a. Haftung für eigene Anteile	197
b. Haftung für die Anteile des Vergleichsschließenden	197
aa. Verteilung des Differenzbetrags	197
bb. Allgemeine Regelung des § 423 BGB	197
cc. Modifizierung durch § 33f Abs. 1 S. 2 GWB	199
dd. Bedeutung des Innenhaftungsanteils	199
c. Keine Ausfallhaftung	201
4. Dispositionsfreiheit der Parteien	202
a. Dispositivität von § 33f Abs. 1 GWB	202
b. Vereinbarkeit mit der Richtlinie	203
c. Grenzen der Privatautonomie	204
III. Wirkungen auf den Innenausgleich	204
1. Regelung des § 33f Abs. 2 GWB	204
2. Haftung des Vergleichsschließenden	205
3. Haftung der Mitschädiger	206
D. <i>Kronzeugen als Vergleichsschließende</i>	207

6. Kapitel: KMU als Kronzeugen	209
A. <i>Verhältnis zur Kronzeugenprivilegierung</i>	209
B. <i>Privilegierung von KMU</i>	210
I. Anwendungsbereich der Privilegierung	210
1. Detaillierte Vorgaben	210
2. Anforderungen an das Unternehmen	210
3. Ausschluss der Privilegierung	213
a. Regelung des § 33d Abs. 5 GWB	213
b. Kein Organisieren der Zuwiderhandlung	213
c. Kein Zwang anderer Unternehmen	214
d. Kein früherer Wettbewerbsverstoß	215
4. Zwischenergebnis	216
II. Haftung im Außenverhältnis	216
1. Regelung des § 33d Abs. 3 GWB	216
2. Beschränkte Außenhaftung	217
a. Parallele Ausgestaltung zur Kronzeugenprivilegierung	217
b. Vereinbarkeit mit der Richtlinie	218
3. Ausfallhaftung	219
a. Regelung des § 33d Abs. 3 S. 2 GWB	219
b. Voraussetzungen der Ausfallhaftung	219
c. Vereinbarkeit mit der Richtlinie	220
III. Haftung im Innenverhältnis	221
1. Parallele Ausgestaltung zur Kronzeugenprivilegierung	221
2. Vereinbarkeit mit der Richtlinie	222
C. <i>Anreizwirkung für Kronzeugenantrag</i>	225
I. Keine Beeinträchtigung der Kronzeugenprivilegierung	225
II. Anreiz durch weitergehende Haftungsprivilegierungen	225
1. Anreiz bei der Außenhaftung	225
2. Anreiz bei der Innenhaftung	226
III. Anreiz durch Rechtssicherheit	226
7. Kapitel: Auswirkungen auf die internationale Zuständigkeit bei internationalen Kartellen	229
A. <i>Problemstellung</i>	229
B. <i>Unionsweite Kartelle</i>	230
I. Schadensersatzklagen	230
1. Anwendung der Brüssel Ia-VO	230

2. Allgemeiner Gerichtsstand	230
3. Besondere Gerichtsstände	231
a. Deliktgerichtsstand	231
aa. Ort des schädigenden Ereignisses	231
bb. Handlungsort	232
cc. Erfolgsort	234
b. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft	235
c. Auswirkungen der Kronzeugenregelung	238
II. Regressklagen	238
C. <i>Weltweite Kartelle</i>	240
I. Schadensersatzklagen	240
1. Anwendung des autonomen deutschen Zivilprozessrechts	240
2. Besondere Gerichtsstände	240
a. Gerichtsstand der Niederlassung	240
b. Gerichtsstand des Vermögens	241
c. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	241
3. Auswirkungen der Kronzeugenregelung	242
II. Regressklagen	243
Ergebnis	245
Literaturverzeichnis	249
Stichwortverzeichnis	271

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. E.	am Ende
ÄndG	Änderungsgesetz
Anh.	Anhang
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
allgM	allgemeine Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EG) Nr. 1215/2015 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen, ABl. L 351/1 v. 20.12.2012
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB	Compliance Berater
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CMLRev	Common Market Law Review
COMP	Competition Case
CompLRev	Competition Law Review
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d. h.	das heißt

dies.	dieselben
ECJ	European Competition Journal
E.C.L.R.	European Competition Law Review
ECN	European Competition Network
ECN-RLV	Vorschlag vom 22.3.2017 für eine Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, COM(2017) 142 final
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
ELRev	European Law Review
Erw.Gr.	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht Erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f. (ff.)	folgend (folgende)
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.
FKVO	Fusionskontrollverordnung
Fn.	Fußnote
FrankKomm	Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht
FS	Festschrift
Gesamthrg.	Gesamtherausgeber
GG	Grundgesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
Hk-BGB	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg. (hrsg.)	Herausgeber (herausgegeben)
Hs.	Halbsatz
ICN	International Competition Network
i.e.S.	im engeren Sinne
InsO	Insolvenzordnung

IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
i. w. S.	im weiteren Sinne
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl	Juristische Blätter
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KölnerKomm	Kölner Kommentar zum Kartellrecht
Kommission	Europäische Kommission
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	littera
Ls.	Leitsatz
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Mio.	Millionen
MünchKomm	Münchener Kommentar
Mrd.	Milliarden
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. L 199/40 v. 31.7.2007
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite oder Satz

SE-RL	Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. L 349/1 v. 5.12.2014
sog.	sogenannte
SSRN	Social Science Research Network (http://www.ssrn.com/)
St.	ständige
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Transparenz-VO	Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145/43 v. 31.5.2001
Tz.	Textzahl
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UmwG	Umwandlungsgesetz
u.U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
verb.	verbunden
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VO 1/2003	Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1/1 v. 4.1.2003
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Vol.	Volume
VuR	Verbraucher und Recht
WC	World Competition
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	WuW-Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
z.T.	zum Teil
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

A. Problemdarstellung

„Die Kartellbehörden – in der EU allen voran die Europäische Kommission – blicken auf eine erfolgreiche Bilanz in den vergangenen Jahren zurück, wenn man ihren Erfolg an der Höhe der verhängten Geldbußen misst. Auslöser und Motor dieses Erfolgs sind die Kronzeugenregelungen, die zu einer wahren Flut an Selbstanzeigen geführt haben.“¹

Der Kartellbekämpfung kommt in der Europäischen Union ein hoher Stellenwert zu. Zuwiderhandlungen gegen das Kartellrecht werden von den europäischen und nationalen Wettbewerbsbehörden verfolgt und mit Bußgeldern geahndet. Effektivstes Mittel der Behörden für die Aufdeckung der Kartelle sind seit geraumer Zeit die Kronzeugenprogramme.² Durch Inaussichtstellen eines Erlasses oder einer Ermäßigung der Geldbuße erhöhen sie für die Kartellanten den Anreiz, den über ihrer Absprache liegenden „Mantel der Verschwiegenheit“³ zu lüften und als „Whistleblower“⁴ mit den Behörden zu kooperieren. Der Erfolg dieses Vorgehens zeigt sich in der Zahl der seit Beginn der Programme offengelegten Kartelle und der Summe der verhängten Bußgelder.⁵

¹ *Canenbley/Steinvorth* FS FIW, S. 143.

² *Meeßen* bezeichnet die Kronzeugenregelung als das „mit weitem Abstand effektivste Instrument zur Aufdeckung von schweren Kartellverstößen“, in: *Schadensersatz*, S. 552.

³ Vgl. *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer/Winterstein/Ceyssens/Wessely* Art. 101 AEUV Rn. 374. Zum Teil wird stattdessen auch die Bezeichnung „Mauer des Schweigens“ gebraucht, siehe *Voet van Vormizeele* *wistra* 2006, 292, 294.

⁴ *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer/Schröter/van der Hout* Art. 101 AEUV Rn. 260; *Glöckner* WRP 2015, 410, 413.

⁵ Wenngleich die von der Kommission verhängten Bußgelder auch in den 1980er Jahren regelmäßig die Millionenhöhe erreichten, erhöhten sie sich seit der Einführung des ersten Kronzeugenprogramms im Jahr 1996 merklich; vgl. *Flocken* Bußgeldbemessung, S. 45 f. Die höchsten Geldbußen (2,93 Mrd. € für das LKW-Kartell (2016), 1,49 Mrd. € für das Referenzzinssatzkartell (2013), 1,4 Mrd. € für das Bildröhrenkartell (2012), 1,3 Mrd. € für das Autoglaskartell (2008) etc.) wurden allesamt in den 2000ern verhängt; siehe dazu https://ec.europa.eu/germany/news/eu-kommission-verhängt-rekordgeldbuße-von-293-milliarden-euro-gegen-lkw-kartell_de; http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1208_de.htm; http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1317_de.htm; http://europa.eu/rapid/press-release_IP-08-1685_de.htm (jeweils abgerufen am 14.3.2018). Auch auf nationaler Ebene sind die Bußgelder seit der

Zudem erfolgt die Kartellrechtsdurchsetzung seit einigen Jahren verstärkt auch auf privatem Wege. Immer mehr Kartellgeschädigte machen vor den Zivilgerichten Ansprüche wegen Schäden geltend, die ihnen durch das Kartell entstanden sind, um die erlittenen Vermögenseinbußen zu kompensieren.⁶ Gleichzeitig sorgen sie damit für eine Stärkung der kartellrechtlichen Durchsetzungskraft. Schließlich müssen die Kartellmitglieder nicht nur die Bußgelder der Behörden, sondern auch die Schadensersatzforderungen der Abnehmer und Lieferanten fürchten. Nicht selten liegen die Schadensersatzsummen wie die Bußgelder in mehrfacher Millionenhöhe.⁷

Die Europäische Union hat den doppelten Nutzen des sog. Private Enforcement erkannt und seitdem versucht, die Effektivität der Schadensersatzklagen weiter zu erhöhen. Einen entscheidenden Schritt zur Stärkung der privaten Rechtsdurchsetzung hat sie mit der Schadensersatzrichtlinie⁸ gemacht. Neben weiteren Maßnahmen soll eine europaweite Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung der Kartellbeteiligten dafür sorgen, dass die Geschädigten möglichst einfach und unproblematisch Ersatz ihrer kartellbedingten Schäden erlangen können.

Allerdings endet die Förderung der privaten Rechtsdurchsetzung dort, wo sie die behördliche Rechtsdurchsetzung schwächt. Insbesondere potentielle Kronzeugen sollen durch die erleichterte Geltendmachung von Schadensersatz nicht abgeschreckt werden. Da sie aber im Zuge ihrer Kooperation mit den Kartellbehörden den Kartellverstoß nicht nur einräumen, sondern auch eine Vielzahl an Informationen und Beweisen offenlegen, leiden sie stärker als die anderen Kartellanten unter der steigenden Bedeutung und Vereinfachung des Private En-

Einführung des ersten Kronzeugenprogramms im Jahr 2000 deutlich angestiegen. Während 1997 die Mitglieder des Starkstromkabelkartells mit 265 Mio. DM noch eine Rekordgeldbuße bezahlen mussten, liegt die aktuell höchste Summe bei 338 Mio. € für die Mitglieder des Wurstkartells (2014); siehe <https://www.welt.de/print-welt/article638086/Kabelindustrie-muss-Rekord-Busse-zahlen.html> sowie https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2014/15_07_2014_Wurst.html (jeweils abgerufen am 14.3.2018).

⁶ Seit Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle im Jahr 2005 ist die Zahl gerichtlicher Klagen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens erheblich gestiegen, siehe Auer-Reinsdorff/*Conrad* IT- und Datenschutzrecht, § 39 Rn. 266; ferner *Schweitzer* NZKart 2014, 335.

⁷ Im Verfahren gegen die Mitglieder des Zementkartells wurde eine Schadensersatzklage in Höhe von mindestens 113 Mio. € nebst Zinsen geltend gemacht, LG Düsseldorf WuW 2007, 519.

⁸ Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. L 349/1 v. 5.12.2014; im Folgenden als Schadensersatzrichtlinie, Richtlinie oder SE-RL bezeichnet.

forcement.⁹ Die Angst vor einer sinkenden Zahl der Kronzeugenanträge hat die Europäische Union daher auch in dieser Hinsicht zum Handeln veranlasst.¹⁰ Neben den Förderungsmaßnahmen für Schadensersatzklagen enthält die Schadensersatzrichtlinie auch eine Beschränkung der Schadensersatzhaftung für Kronzeugen. Sowohl im Verhältnis zu den Geschädigten (Außenverhältnis) als auch im Verhältnis zu den übrigen Kartellbeteiligten (Innenverhältnis) wird ihre gesamtschuldnerische Haftung gemäß Art. 11 Abs. 4–6 SE-RL begrenzt. Auf diese Weise soll das „Spannungsverhältnis“¹¹ zwischen der Effektivität der Kronzeugenprogramme und der Stärkung der privaten Rechtsdurchsetzung aufgelöst werden. Die Sonderregelungen sollen für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen der Kronzeugen und denen der Geschädigten sorgen. Die Kartellanten sollen weiterhin den Antrieb verspüren, ihr geheimes Wissen offenzulegen, und die Geschädigten sollen ihr Recht auf volle Schadenskompensation behalten.

Ob dem Richtliniengeber diese Gratwanderung gelungen und ob der deutsche Gesetzgeber mit seiner Umsetzung des Art. 11 Abs. 4–6 SE-RL in § 33e GWB diesen Anforderungen gerecht geworden ist, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung. In dogmatischer wie praktischer Hinsicht wird analysiert, wie sich die Neuregelungen in das System der Gesamtschuld einfügen und ob bzw. an welchen Stellen Nachbesserungen auf europäischer oder mitgliedstaatlicher Ebene vorzunehmen sind. Besonderes Augenmerk liegt bei der Untersuchung darauf, wie sich die Sonderregelung in die Dogmatik des nationalen Deliktsrechts einfügt.¹²

⁹ Erw.Gr. 38 SE-RL; *Schroeder* in: Baudenbacher, 17th St. Gallen Competition Law Forum, S. 435, 441; *Mäger/Fort* Europäisches Kartellrecht, Kap. 11 Rn. 80.

¹⁰ Grünbuch „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“ v. 19.12.2005, KOM(2005) 672, S. 10; Erw.Gr. 26, 38 SE-RL. Aus Angst vor Schadensersatzforderungen in unbekannter Höhe wird das Kronzeugenprogramm nicht immer in Anspruch genommen, vgl. *Kahlenberg/Heim* BB 2016, 1863, 1867.

¹¹ *Bach* FS Canenbley, S. 15; *Drexler* FS Canaris, S. 1339, 1346; *Heinemann* FS Bieber, S. 681, 701 f.; *Schroeder* FS Bechtold, S. 437, 449; *Schroll* Kronzeugenprogramme, S. 155; *Bechtold* DB 2004, 235, 239; *Brinker* NZKart 2013, 2, 9; *Fornasier/Sanner* WuW 2011, 1067, 1068; *Seitz* EuZW 2011, 598, 599; *Kersting* ZWeR 2008, 252, 263; *ders.* JZ 2012, 42, 43. *Alexander* beschreibt das Verhältnis von privaten Schadensersatzklagen und Kronzeugenprogrammen als „schwieriges Problemfeld“, in: Schadensersatz, S. 335.

¹² Vgl. *Steinle* EuZW 2014, 481, 482; *Rust* NZKart 2015, 502, 508. Derartige Privilegierungen des Kronzeugen kannte das deutsche Recht zuvor nicht, *Kühne/Woitz* DB 2015, 1028, 1031.

B. Gang der Untersuchung

Im 1. Kapitel werden die Grundzüge des Private Enforcement dargelegt. Zuerst wird auf seine Entwicklung in der EU eingegangen und die Entstehung der Schadensersatzrichtlinie geschildert. Im Anschluss daran erfolgt eine kurze Darstellung der Ziele der Richtlinie sowie ihrer Umsetzung in das deutsche Recht. Der Schwerpunkt des Kapitels liegt schließlich auf der Analyse der Anforderungen an die Geschädigten bei der Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche.

Gegenstand des 2. Kapitels ist die Privilegierungsbedürftigkeit von Kronzeugen. Untersucht wird, welchen Gefahren sich Unternehmen durch die Teilnahme an Kronzeugenprogrammen aussetzen und welche Maßnahmen außerhalb der Haftungsprivilegierungen bei der gesamtschuldnerischen Haftung insbesondere durch die 9. GWB-Novelle geschaffen wurden, um diese Gefahren zu minimieren.

Das 3. Kapitel behandelt die gesamtschuldnerische Haftung von Kartellanten für kartellrechtliche Schadensersatzansprüche. Hierbei ist insbesondere von Interesse, welche Änderungen sich für die gesamtschuldnerische Haftung durch die Umsetzung der Richtlinie ergeben und ob die vom Gesetzgeber gewählte Ausgestaltung den Anforderungen der Praxis entspricht.

Den Kern der Arbeit bildet das 4. Kapitel über die neuen Privilegierungen des Kronzeugen bei der gesamtschuldnerischen Haftung. Nach einer Analyse des Kronzeugenbegriffs werden die Voraussetzungen der Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis herausgearbeitet und die Vereinbarkeit der Regelung mit höherrangigem Recht geprüft. Anschließend wird untersucht, in welcher Relation die Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis zur allgemeinen Regelung steht und zu wessen Lasten sich die Privilegierung auswirkt.

Im 5. sowie 6. Kapitel werden Spezialprobleme der Privilegierungen erläutert. Da die 9. GWB-Novelle nicht nur zu einer Privilegierung von Kronzeugen, sondern auch von Vergleichsschließenden sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geführt hat, wird analysiert, wie sich ein Zusammentreffen zweier Privilegierungen auf die jeweilige Haftung auswirkt.

Zur Komplettierung der Untersuchung wird im 7. Kapitel ein Überblick über die internationalen Aspekte der gesamtschuldnerischen Haftung des Kronzeugen gegeben. Hierbei wird dargestellt, welche Gerichte international bei Schadensersatzklagen sowie Ausgleichsansprüchen von Mitkartellanten zuständig sind und welchen Einfluss die Kronzeugenprivilegierung hierauf hat.

1. Kapitel

Grundlagen des Private Enforcement

A. Entwicklung neben dem Public Enforcement

Die Durchsetzung des Kartellrechts erfolgt klassischerweise mittels hoheitlicher Maßnahmen als sog. Public Enforcement.¹ Im Zentrum dieser Durchsetzung steht das Kartellverwaltungsverfahren, welches im Erfolgsfall mit der Verhängung von Bußgeldern durch die Wettbewerbsbehörden endet.² Die Bußgelder sollen nicht nur den begangenen Kartellverstoß ahnden, sondern die Kartellmitglieder auch spezialpräventiv von weiteren Zuwiderhandlungen abschrecken.³ Ferner soll das behördliche Vorgehen generalpräventiv anderen potentiellen Kartellanten die Risiken eines Kartellverstoßes vor Augen führen.⁴

Neben dem öffentlichen Recht verhilft die Durchsetzung mit zivilrechtlichen Mitteln, das sog. Private Enforcement, dem Kartellrecht zu einer verstärkten Geltung.⁵ Hierunter fällt abgesehen von der Rüge der Nichtigkeit einer kartellrechtswidrigen Absprache gemäß Art. 101 Abs. 2 AEUV insbesondere die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, die auf Unterlassung, Beseitigung oder Schadensersatz gerichtet sind, gegenüber den Kartellmitgliedern.⁶ Anders als dem Public Enforcement kommt dem Private Enforcement allerdings *erst* in den

¹ Bach FS Canenbley, S. 15, 16.

² Logemann Schadensersatz, S. 32; Wagner-von Papp in: Möschel/Bien, Kartellrechtsdurchsetzung, S. 267, 268.

³ EuGH v. 29.6.2006, Rs. C-289/04 P, ECLI:EU:C:2006:431, Tz. 16 – *Showna Denko*; von der Groeben/Schwarze/Hatje/*Kienapfel* Art. 23 VO 1/2003 Rn. 3.

⁴ EuGH v. 29.6.2006, Rs. C-289/04 P, ECLI:EU:C:2006:431, Tz. 16 – *Showna Denko*; EuG v. 27.9.2006, Rs. T-329/01, ECLI:EU:T:2006:268, Tz. 141 – *Archer Daniels Midland*; von der Groeben/Schwarze/Hatje/*Kienapfel* Art. 23 VO 1/2003 Rn. 3; Bach FS Canenbley, S. 15, 16; Canenbley/Steinvorth FS FIW, S. 143, 144.

⁵ EuGH v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, ECLI:EU:C:2001:465, Tz. 27 – *Courage*; Schröter/Jakob/Klotz/Mederer/*Schröter/van der Hout* Art. 101 AEUV Rn. 259; Krüger Kartellregress, S. 22; Nietsch in: Nietsch/Weller, Private Enforcement, S. 9, 14; Bien NZKart 2013, 481.

⁶ Während die Nichtigkeitsrüge als passive Durchsetzung bezeichnet wird, wird die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche als aktive Durchsetzung eingeordnet, siehe Mäger/*Fort* Europäisches Kartellrecht, Kap. 11 Rn. 21; Nietsch in: Nietsch/Weller, Private Enforcement, S. 9, 12 f.; Krüger Kartellregress, S. 22.

letzten Jahren eine größere Bedeutung im EU-Kartellrecht zu.⁷ Denn obwohl mit den USA ein Vorbild für die Durchsetzungskraft der privaten Rechtsdurchsetzung existierte⁸ und auch das deutsche GWB bereits in seiner ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1957 – wenngleich mit geringer praktischer Bedeutung⁹ – bei Verstößen gegen das nationale Kartellrecht immerhin die Möglichkeit privater Rechtsdurchsetzung vorsah,¹⁰ spielte das Private Enforcement bei Verstößen gegen europäisches Kartellrecht lange Zeit keine Rolle.¹¹ Erst mit dem *Courage*-Urteil des EuGH im Jahr 2001¹² rückte die Durchsetzungsform in den Fokus der EU-Organen. Kern dieser grundlegenden Entscheidung ist die Feststellung, dass bei einer Verletzung des europäischen Kartellrechts keinem Geschädigten von vornherein die Befugnis, Schadensersatz geltend zu machen, verwehrt werden darf.¹³ *Jedermann* muss grundsätzlich Ersatz verlangen können, wenn ihm durch eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung oder ein entsprechendes Verhalten von Unternehmen ein Schaden entstanden ist.¹⁴ Dies hat der EuGH im Jahr 2006 in der Rechtssache *Manfredi* näher ausgeführt.¹⁵

In der Folge strebte allen voran die Kommission an, die praktische Bedeutung der privaten Rechtsdurchsetzung zu erhöhen.¹⁶ In ihrem am 19. Dezember 2005 veröffentlichten Grünbuch „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“ lautete das oberste Ziel, Schadensersatzklagen als Mittel der privaten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu effektivieren.¹⁷ Die erheblichen rechtlichen Hindernisse für die erfolgreiche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen sollten in den Mitgliedstaaten beseitigt werden.¹⁸ Fortentwickelt wurden die Vorschläge für eine Stärkung des Private Enforcement auch im

⁷ *Canenbley/Steinvorth* FS FIW, S. 143, 147; *Schwalbe/Höft* FS Möschel, S. 597, 619; *Keßler* WRP 2006, 1061; Ashurst Claims for damages, S. 7.

⁸ *Basedow* ZWeR 2006, 294, 295.

⁹ *Logemann* Schadensersatz, S. 50 f.; *Müller-Laube* Privater Rechtsschutz, S. 11.

¹⁰ Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte der privaten Kartellrechtsdurchsetzung eine bedeutende Rolle zukommen, siehe Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BT-Drs. 2/1158, S. 25.

¹¹ *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer/Schröter/van der Hout* Art. 101 AEUV Rn. 232 m. w. N.

¹² EuGH v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, ECLI:EU:C:2001:465 – *Courage*.

¹³ EuGH v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, ECLI:EU:C:2001:465, Tz. 25 f. – *Courage*.

¹⁴ EuGH v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, ECLI:EU:C:2001:465, Tz. 26 – *Courage*.

¹⁵ EuGH v. 13.7.2006, verb. Rs. C-295/04 bis C-298/04, ECLI:EU:C:2006:461 – *Manfredi*. Vgl. *Hösch* Innenausgleich, S. 22.

¹⁶ Siehe dazu *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer/Schröter/van der Hout* Art. 101 AEUV Rn. 232; *Bien* NZKart 2013, 481.

¹⁷ Grünbuch „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“ v. 19.12.2005, KOM(2005) 672, S. 3. Siehe *Fiedler* Class Actions, S. 4 f.

¹⁸ Grünbuch „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“ v. 19.12.2005, KOM(2005) 672, S. 4; Arbeitspapier zum Grünbuch, SEC(2005) 1732, S. 12 ff.

am 2. April 2008 veröffentlichten Weißbuch „Private Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ der Kommission.¹⁹

Allerdings waren die Bestrebungen, die praktische Bedeutung des Private Enforcement zu stärken, zu keiner Zeit von dem Gedanken getragen, die hoheitliche Rechtsdurchsetzung als klassische Form der Durchsetzung abzulösen.²⁰ Anders als in den USA, wo private Klagen mehr als 90 % der Kartellrechtsstreitigkeiten vor Gericht darstellen und in ihrer Fallzahl die öffentlich-rechtliche Durchsetzung signifikant übersteigen,²¹ soll die private Rechtsdurchsetzung in der EU nur eine Ergänzung des behördlichen Systems darstellen.²² Die zivilrechtliche Komponente soll die Rechtsdurchsetzung optimieren, aber nicht die öffentlich-rechtliche Komponente schwächen oder gar verdrängen.²³

B. Richtlinie 2014/104/EU

I. Entstehung der Richtlinie

Das jüngste Resultat der Kommissionsbestrebungen, das Private Enforcement zu stärken, stellt die Richtlinie 2014/104/EU²⁴ dar, welche die Grundlage der nachfolgenden Untersuchungen bildet. Der ihr vorangegangene Vorschlag bildet das Zentrum eines im Juni 2013 von der Kommission vorgestellten Maßnahmenpakets.²⁵ Nachdem der Vorschlag bereits seit 2009 inoffiziell im Umlauf war, wurden im Juli 2013 die Beratungen über die Richtlinie von Parlament und Rat aufgenommen.²⁶ Nach der Zustimmung des Parlaments zu einem Kompromissvorschlag nahm der Ministerrat den Vorschlag am 10. November 2014 an.²⁷ Am 26. November 2014 wurde die Richtlinie vom Europäischen Parlament und dem

¹⁹ Weißbuch „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ v. 2.4.2008, KOM(2008) 165 endgültig. Siehe *Fiedler Class Actions*, S. 5.

²⁰ „Staatliche und private Wettbewerbsrechtsdurchsetzung ergänzen einander, so dass sie optimal koordiniert werden sollten“, siehe Grünbuch „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“ v. 19.12.2005, KOM(2005) 672, S. 10. Vgl. auch *Wagner-von Papp EWS* 2009, 445, 452.

²¹ *Centre for European Policy Studies (CEPS)/Erasmus Universität Rotterdam (EUR)/Luiss Guido Carli (LUISS) Antitrust damages actions*, S. 28; *Bundeskartellamt Private Kartellrechtsdurchsetzung*, S. 15; *Hovenkamp Quantification of Harm*, S. 1; *Berrisch/Burianski WuW* 2005, 878.

²² *Böge/Ost E.C.L.R.* 2006, 197, 198.

²³ *Böge/Ost E.C.L.R.* 2006, 197, 198; *Conde GRURInt* 2006, 359.

²⁴ Siehe oben Einführung Fn. 8.

²⁵ *Mederer EuZW* 2013, 847; *Vollrath NZKart* 2013, 434.

²⁶ *Janssen CB* 2015, 35, 36; *Mederer EuZW* 2013, 847.

²⁷ *Makatsch/Mir EuZW* 2015, 7.

Rat der EU auf der Rechtsgrundlage der Art. 103 und 114 AEUV²⁸ erlassen.²⁹ Nach ihrer Veröffentlichung am 5. Dezember 2014 im EU-Amtsblatt trat die Richtlinie 2014/104/EU gemäß Art. 23 am 25. Dezember 2014 in Kraft. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten endete gemäß Art. 21 Abs. 1 am 27. Dezember 2016. Ihre Einhaltung gelang dem deutschen Gesetzgeber jedoch nicht. Die Umsetzung erfolgte erst mit Inkrafttreten der 9. GWB-Novelle am 9. Juni 2017. Die Kommission hatte daher gegen Deutschland ebenso wie gegen weitere 20 Mitgliedstaaten aufgrund verspäteter Umsetzung zunächst ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV eingeleitet,³⁰ welches aber am 8. März 2018 eingestellt wurde.³¹

II. Ziele der Richtlinie

Primäres Ziel der Richtlinie ist es, durch die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche ein besseres Zusammenspiel von privater und behördlicher Rechtsdurchsetzung in der EU zu erreichen.³² Beide Gebiete sollen aufeinander abgestimmt werden und optimal interagieren, um die Möglichkeiten der Kartellrechtsdurchsetzung voll auszuschöpfen.³³ Erreicht werden soll dies durch einheitliche Verfahrensvorschriften sowie durch Rechtssicherheit, deren Fehlen im Bereich der privaten Rechtsdurchsetzung aus Sicht der Kommission die Geschädigten bislang maßgeblich davon abgehalten hat, ihre Schadensersatzansprüche gegenüber den Kartellanten geltend zu machen.³⁴ Für Opfer von Kartellverstößen soll in allen EU-Mitgliedstaaten die praktische Möglichkeit gegeben sein, eine volle Kompensation kar-

²⁸ Art. 103 AEUV bildet wegen der Umsetzung der Grundsätze von Art. 101, 102 AEUV die erste Rechtsgrundlage. Art. 114 AEUV stellt die zweite Rechtsgrundlage dar, da die Richtlinie ebenso der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen und den Vereinfachungen für die Verbraucher und Unternehmen für die Ausübung der ihnen aus dem Binnenmarkt erwachsenden Rechte dient, siehe Kommission Richtlinienvorschlag, COM(2013) 404 final, S. 9f.

²⁹ Müller-Graff ZHR 179 (2015), 691, 693.

³⁰ Schadensersatzrichtlinie: Schleppende Umsetzung in den Mitgliedstaaten, WuW 2017, 159.

³¹ https://ec.europa.eu/germany/news/20180308-verkehr-steuern-kommission-verschaefrt-vertragsverletzungsverfahren-gegen-deutschland_de (abgerufen am 25.4.2018).

³² Erw.Gr. 6 SE-RL. Siehe auch Haus/Serafimova BB 2014, 2883; Vollrath NZKart 2013, 434, 435.

³³ Kommission Richtlinienvorschlag, COM(2013) 404 final, S. 3.

³⁴ Kommission Richtlinienvorschlag, COM(2013) 404 final, S. 4; Kling/Thomas Kartellrecht, § 9 Rn. 40.

tellbedingter Schäden zu erlangen.³⁵ Dafür sollen die divergierenden Chancen auf Schadensersatz, die auf unterschiedliche nationale Vorschriften zurückzuführen sind, einander angeglichen werden.³⁶ Durch harmonisierte Mindeststandards soll Kartellgeschädigten europaweit ein wirksames, effektives System zur Schadenskompensation zur Verfügung gestellt werden, das zum Funktionieren des Binnenmarktes beiträgt.³⁷ Entsprechend bestimmt Art. 1 Abs. 1 S. 1 SE-RL, dass jedem, der einen Schaden durch eine Zuwiderhandlung eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung gegen das Wettbewerbsrecht erlitten hat, das Recht auf vollständigen Ersatz des Schadens zusteht. Ihre Grenze finden die Schadensersatzansprüche im Verbot der Überkompensation, welches in Art. 3 Abs. 3 SE-RL ausdrücklich geregelt ist. Insoweit entspricht die Richtlinie dem Bereicherungsverbot des deutschen Schadensersatzrechts und lehnt eine Sanktionierung der Kartellanten mittels des Zivilrechts ab.³⁸

Erreicht werden soll die erleichterte Durchsetzbarkeit der Schadensersatzansprüche u. a. durch neue Regelungen zur Offenlegung von Beweismitteln (Art. 5–7), zur Wirkung nationaler Entscheidungen (Art. 9), zur Verjährung (Art. 10), zur Abwälzung eines kartellrechtlichen Preisaufschlags (Art. 12–16) sowie zur Ermittlung des Schadensumfangs (Art. 17). Ferner soll die Umsetzung der Art. 18, 19 SE-RL für eine Verbesserung der einvernehmlichen Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten sorgen.

Da die Stärkung des Private Enforcement zugleich keine Schwächung des Public Enforcement bewirken darf, sieht die Richtlinie einige besondere Abstimmungen vor. So wird einerseits die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche durch die unionsweite Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung gestärkt: Nach Art. 11 Abs. 1 SE-RL müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Unternehmen, die durch gemeinschaftliches Handeln gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen haben, gesamtschuldnerisch für den durch diese Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden haften. Diese Anordnung soll dem Gläubiger nicht nur zügig zum Ersatz seiner Schäden verhelfen, sondern ihn auch von den schwierigen Fragen der Haftungsverteilung unter den Schuldern befreien.³⁹ Andererseits werden Ausnahmen von der gesamtschuldnerischen Haftung dort vorgeschrieben, wo der Richtliniengeber die Schuldner selbst als

³⁵ Kommission Richtlinienentwurf, COM(2013) 404 final, S. 5; *Mederer* EuZW 2013, 847.

³⁶ Kommission Richtlinienentwurf, COM(2013) 404 final, S. 4 f.; *Kling/Thomas* Kartellrecht, § 9 Rn. 40.

³⁷ Vgl. Kommission Richtlinienentwurf, COM(2013) 404 final, S. 4 f.; *Kling/Thomas* Kartellrecht, § 9 Rn. 40; *Müller-Graff* ZHR 179 (2015), 691, 693.

³⁸ *Müller-Graff* ZHR 179 (2015), 691, 694.

³⁹ Vgl. Kommission Richtlinienentwurf, COM(2013) 404 final, S. 19.

schutzwürdig ansieht.⁴⁰ Folglich enthält die Richtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Art. 11 Abs. 2–3 SE-RL und insbesondere für Kronzeugen in Art. 11 Abs. 4–6 SE-RL entlastende Sonderregelungen bezüglich der gesamtschuldnerischen Haftung.

III. 9. *GWB-Novelle*

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Deutschland im Rahmen der 9. *GWB-Novelle*, welche am 9. März 2017 verabschiedet wurde und am 9. Juni 2017 in Kraft getreten ist.⁴¹ Nachdem das *GWB* im Zuge der 7. *Novelle* vom 1. Juli 2005 hinsichtlich der privaten Durchsetzung an das europäische Recht angeglichen wurde,⁴² erfolgte nun vor allem mit §§ 33a ff. *GWB* eine erneute Anpassung an die europäischen Vorgaben. Insbesondere die vorgegebenen Ausnahmen zur gesamtschuldnerischen Haftung wichen erheblich von den allgemeinen Regelungen der §§ 421 ff. *BGB* ab, so dass eine Änderung des Gesetzes unerlässlich war.⁴³ Eine richtlinienkonforme Auslegung der *lex lata* genügte nicht.

Da die Kompetenz der EU auf die Regelung grenzüberschreitender Sachverhalte beschränkt ist, erforderte die Richtlinie eine Umsetzung in das nationale Recht nur für Konstellationen, in denen Art. 101 und 102 *AEUV* bzw. nationale Normen, die parallel zu den europäischen Kartellrechtsnormen zur Anwendung gelangen, einschlägig sind.⁴⁴ Der deutsche Gesetzgeber hat sich im Zuge der 9. *GWB-Novelle* allerdings dafür entschieden, seine Umsetzung auch auf rein nationale Sachverhalte zu beziehen. Insoweit differenzieren die neuen Regelungen nicht zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalten, und die Rechtslage ist bei Schadensersatzansprüchen wegen Verstoßes gegen europäisches wie deutsches Kartellrecht identisch.

IV. *Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz*

Die Vorgaben der Richtlinie belassen dem nationalen Gesetzgeber in bestimmten Bereichen einen nicht geringen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung. Jedoch sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten nicht unerschöpflich, sondern werden durch den Effektivitäts- und den Äquivalenzgrundsatz be-

⁴⁰ Vgl. *Erw.Gr.* 38 *SE-RL*; *Vollrath NZKart* 2013, 434, 436.

⁴¹ *BGBI. I* 2017, S. 1416 ff. Siehe auch *Kahlenberg/Heim BB* 2017, 1155.

⁴² Siehe *Kahlenberg/Heim BB* 2016, 1863, 1866.

⁴³ Siehe auch *Janssen CB* 2015, 35, 39.

⁴⁴ *Janssen CB* 2015, 35, 36. Vgl. auch *Erw.Gr.* 10 *SE-RL* sowie *Vollrath NZKart* 2013, 434, 436.

Stichwortverzeichnis

- 6. GWB-Novelle 51
- 7. GWB-Novelle 15
- 9. GWB-Novelle 10

- Abnehmer
 - direkte/unmittelbare 17 f., 131 ff.
 - indirekte/mittelbare 19 f., 135 f.
- Abschreckung(swirkung) 46, 92, 98
- Abtretung 138, 141 ff., 143
 - des Schadensersatzanspruchs 143
 - des Übereignungsanspruchs 141 ff.
- Akteneinsichtsrechte 40 ff., 168
- Aktiva 211 f.
- Aktivlegitimation 16, 17, 19, 136, 218
- Alles-oder-Nichts-Prinzip 109, 157
- Allgemeinverfügung 168
- Anfechtung 37, 124
- Anhängigkeit 190, 216
- Anhörung 167 ff.
- Ankerbeklagter 236 ff., 242
- Anspruchsgrundlage 15, 56, 72 f.
- Anstifter 89
- anwendbares Recht
 - im Außenverhältnis 76 ff.
 - im Innenverhältnis 74 ff.
- Anwendungsvorrang 121
- Äquivalenzgrundsatz 10 ff.
- Asset deal 143 f.
- Ausfallhaftung
 - der KMU 219 ff.
 - der Kronzeugen 146 ff., 186 f.
 - bei Vergleichsschlüssen 193 ff.
- Ausfallrisiko 54, 107, 165, 170
- Ausforschung 41
- Auskunftsanspruch 42 f., 71
- Auslegungsmethoden 12 f.
- Austauschverhältnis 70, 132
- Auswirkungsprinzip 76

- Befreiungswirkung 192, 193, 197, 201
- Beibringung 69
- Bereicherungsverbot 9
- Beseitigung 5, 13
- Bestandskraft 36 f.
- Betroffenheit 16 f., 19 f.
- Beweisbeschaffung 39
- Beweisgefälle 39
- Beweislast 18, 39, 155, 157 ff., 213
- Beweislastumkehr 158 f., 211
- Beweisobliegenheit 157
- Bindungswirkung 34, 37 ff., 44, 119, 154
- Binnenmarkt 8 f.
- Bonusregelung 32 ff., 108, 110 f., 113, 215
- Brüssel Ia-VO 78, 230 ff.
- Bußgeldhöhe 93 ff.

- Calciumcarbid II*-Entscheidung 63 ff.
- CDC*-Entscheidung 234 f., 242
- contra legem* 13
- Courage*-Entscheidung 6, 16, 17, 19, 50

- Dänemark 74, 230
- Darlegungslast 18, 155, 157 ff., 213, 216
- Deliktsstatut 76
- Destabilisierung 85, 88
- Differenzhypothese 18
- Differenzierungsgründe 123
- Diskriminierungsverbot 11 f.
- Dispositionsfreiheit 202
- Durchsetzungskraft 2, 6, 50, 111, 123, 128
- Durchsuchungsbeschluss 33, 113

- ECN 34 f., 114 ff., 117 f.
- Effektivitätsgrundsatz 10 f., 48, 69, 128 ff., 158, 178, 210, 218
- Eigenkapital 212
- Eigentumsfreiheit 164 ff.

- eingerrichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb 16
- Einrede
 - der Verjährung 103, 104f., 159, 160
 - der Vorausklage 169f.
- Einwendung 56, 58, 142, 160
- Einzelwirkung 104, 197, 199, 204
- Enteignung 165
- entgangener Gewinn 19, 21
- Entscheidung
 - behördliche 36, 37f., 154f., 237, 245
 - zivilgerichtliche 37
- Entscheidungsgründe 38
- Erfolgort 232ff., 234f., 239, 242, 243
- Erfüllung(swirkung) 57, 139, 141, 192, 201
- Erlasswirkung 192, 197f., 201f.
- Ermessen(sspielraum) 31, 33, 67, 69, 70

- Fahrlässigkeit 16, 62f., 102, 103
- Feststellung des Kartellverstoßes 38f., 216
- Fiktion 138, 178, 180
- first come first serve*-System 120
- Follow-on-Klagen 15, 36, 39, 95, 154, 234f., 237
- Forderungsstatut 76
- Forum Shopping 79, 229, 233, 235, 238, 239
- Forumstaat 79, 229, 232, 235, 236, 238, 239, 242
- Freiheitsstrafe 46
- Freistellungsanspruch 56, 75, 102

- Geheimhaltung 39f., 42, 43
- Gehilfe 87, 89f., 91
- Geldstrafe 46
- generalpräventiv 5
- Gerichtsgebühren 190
- Gerichtsstand
 - allgemeiner 73f., 230
 - deliktischer 73, 231ff., 241
 - Niederlassung 240
 - Streitgenossenschaft 74, 235ff.
 - Vermögen 241
- Gerichtsstandsvereinbarung 230
- Gesamterlass 198
- Gesamtwirkung 197ff.

- beschränkte 198f., 202, 203, 204, 208, 246
- unbeschränkte 198, 204
- Gestaltungsspielraum 70, 121f., 147
- gestörte Gesamtschuld *siehe* Problem der Regressbehinderung
- Gewinn 18, 88, 98
- Gleichbehandlungsgrundsatz 121, 123
- Grünbuch 6, 83, 125, 174
- Grundrechte 121f., 164ff., 169
- Gründungsort 232f., 238
- Günstigerprüfung 173
- Gutachter 69, 190

- Haftungsausschluss 126, 127, 164, 178, 180, 186, 213, 242
- Haftungsfreistellung 177f., 181
- Haftungsverteilung 58ff.
- Handlungsort 232f., 242
- Hardcore-Kartell 18, 27f., 31, 46, 63
- Herausgabeanspruch 42f.

- Informationsasymmetrie 40
- Informationsgefälle 128
- Initiierung 85, 89, 214
- Insolvenz 36, 65, 148, 151, 153, 161, 165, 212, 223
- Insolvenzzrisiko 54, 107, 165, 170
- Instabilität 30, 50, 88
- Interessenabwägung 43
- Internationaler Entscheidungseinklang 74, 76
- iura novit curia* 69

- Jahresbilanz 210
- Jedermann*-Rechtsprechung 6, 17, 20
- joint and several liability 54, 184

- Kammer für Handelssachen 71f.
- Kappungsgrenze 94
- Kartellaußenseiter 22ff., 142, 163, 170, 179, 180, 238
- Kartellrendite 92
- Kartellverbot 23
- Kausalität 18, 23f., 38f., 53
- Kausalitätsnachweis 53
- Klageabweisung 152ff.

- KMU-Privilegierung 209 ff.
 – Anwendungsbereich 210 ff.
 – Ausfallhaftung 219 ff.
 – Ausschluss 213 ff.
 – Außenverhältnis 216 ff.
 – Innenverhältnis 221 ff.
 Kognitionsbefugnis 231, 235, 242
 Kompetenz 10, 47, 122
 Kone-Entscheidung 24
 Konkurrenten 24, 85
 Konnexität 236 f.
 Konzern 63 f., 65
 Kopfteilprinzip 55, 56, 59 f., 70, 100
 Kronzeugenbegriff 108 ff.
 Kronzeugenprivilegierung
 – Anwendungsbereich 107 ff.
 – Außenverhältnis 125 ff.
 – Innenverhältnis 170 ff.
 Kronzeugenprogramm
 – Bundeskartellamt 29, 32 ff., 34 f., 89,
 109, 110, 215
 – EU-Kommission 29, 30 ff., 34 f., 109,
 110, 215

 Legaldefinition 108, 112
 Legalzession 56
 lex fori 78, 235
 Liefer- und Bezugsanteile 96 f., 144, 173
 Lieferanten
 – direkte/unmittelbare 17 f., 131 ff.
 – indirekte/mittelbare 19 f., 135 f.
 Lieferbeziehungen 95 f., 131 ff.

Manfredi-Entscheidung 6
 Marktdeckungsgrad 22
 Marktabgrenzung 84
 Marktanteile 24, 62, 80, 83 ff., 91, 93, 98,
 129 ff.
 Marktaustritt 36, 57, 163
 Marktbedingungen 22, 52, 98
 Marktbeteiligte 16 f., 23, 136
 Marktgegenseite 21, 23
 Marktmacht 18, 83, 84 ff.
 Marktstufe 17, 19, 20 f., 136
 Mehrerlös 62, 91 ff., 95, 131
 Mindestharmonisierung 11, 175
 Mitarbeiterzahl 210
 Mitbewerber 16

 Mitläufer *siehe* Gehilfe
 Mitwirkungsanspruch 57
 Mosaikprinzip 76 ff., 235
 Multi-Faktor-Regel 79
 Musterprogramm 34

 Nachtatverhalten 48, 176
ne bis in idem 116 f.

 Obergrenze 94
 Oligopol 22
 One-Stop-Shop 117 ff.
 Opferschutz 213
 Ordnungswidrigkeit 46, 94
 Organisation 89, 213 f., 240
 Organisator 213 f.
ORWI-Entscheidung 18, 19, 21

 Passing-on 19, 21
 Passing-on-defence 21, 136
 Passivlegitimation 238
 Praktikabilität 68 ff., 83, 86, 97
 Prävention 55, 64, 92, 94
 Preisanpassung 22
 Preisaufschlag 9, 20 f.
 Preiserhöhung 19, 21, 22, 24, 84, 93, 233
 Preisfestsetzung 23 f.
 Preiskartell 24
 Preisniveau 22, 24
 Preisschirmeffekt 22 ff., 96, 97, 151,
 163 ff., 179 ff., 186 f., 207, 220, 221
 Prinzip der vollen Kompensation 3, 8, 108,
 126, 156, 178 f., 206, 221
 Privatautonomie 100, 203, 204
 Problem der Regressbehinderung 177 ff.
 Prozessbeendigung 131
 Prozessrisiko 131, 190
 Prüfkompetenz 122
 Public Enforcement 5, 123

 Rädelsführer 88 f., 91, 213 f.
 Rechtsfortbildung 13
 Rechtskraft 67, 215 f.
 Rechtsmissbrauch 142 f., 238
 Rechtsnachfolge 137 ff.
 – Einzelrechtsnachfolge 138 ff.
 – Gesamtrechtsnachfolge 137 f.

- Rechtssicherheit 33, 38, 68 ff., 80, 81, 84,
 86, 97 ff., 104, 131, 199, 226 f.
 Rechtsverfolgung 16, 54, 70, 120, 133,
 169
 Rechtsverfolgungskosten 166, 224
 Rechtswahlfreiheit 76
 Regressanspruch 56, 71 ff., 101, 178,
 182 ff., 185, 186, 206, 222 f., 226, 243
 Regressausschluss 54 f.
 Regressklage 72, 238 ff., 243
 Regresssystem 55 f., 99
 relative Verantwortung 60, 80, 86, 89, 95,
 99, 172 f., 175, 181, 182, 185, 200
 Richtlinie 2014/104/EU 7 ff.
 – Entstehung 8 f.
 – Ziele 8 ff.
 richtlinienkonforme Auslegung 12 f.
 Rolle im Kartell 61, 62, 80, 86 ff., 98 f.,
 213 f., 245
 Rollenwechsel 90
 Rom II-VO 74 ff., 234
 Rüge der Nichtigkeit 5
 rule of no-contribution 54

 Sanktionierung 9, 46 f., 85, 114
 Sanktionsgedanke 94
 Schadensabwälzung 20 ff., 136
 Schadensersatzrichtlinie *siehe* Richtlinie
 2014/104/EU
 Schadensfeststellung 190
 Schadenskompensation 3, 9, 126, 130,
 134, 149, 156, 207, 221
 Schadensminderung 47, 49, 175 f.
 Schadensschätzung 18, 70, 93
 Schadensvermutung 20, 39, 44
 Schlechterstellung 39, 47, 130, 167, 169,
 226
 Schlüsselrolle 28, 31, 111, 113, 241
 Schwellenwert 210
 Selbsthilfe 14
 Share deal 143, 144
 Sherman Act 46
 Sicherungsmittel 58
 spezialpräventiv 5
 Spürbarkeit 83
 Stabilisierung 87 f., 90, 93, 98
 Stabilisierungsabrede 100
 Stand-alone-Klagen 15, 95, 234, 235 ff.

 Statut
 – des Innenausgleichs 75
 – des Schadensersatzanspruchs 75
 Streitbeilegung 190, 195
 Streitverkündung 105
 Streitwert 71, 190, 241
 subsidiäre Haftung 128, 146, 164, 165 f.,
 169, 177, 183, 193, 208, 217, 219, 220,
 225, 247
 Subsidiarität 156
 System paralleler Zuständigkeiten 38,
 113, 114 f.

 Täter 48, 87 f., 88 f., 90, 91, 99, 213 f.
 Teilerlass 198
 Teilschuld 54, 57, 70, 144 f., 239
 Transparenz 33, 80, 83, 199 f.
 Treu und Glauben 142, 155

 Überkompensation *siehe* Verbot der
 Überkompensation
 Umbrella Pricing *siehe* Preisschirmeffekt
 Umsatz 31, 61, 62, 65, 81 ff., 86, 91, 98,
 131
 – Gesamtumsatz 81, 82, 83, 92, 94, 95
 – Jahresumsatz 210
 – kartellbefangener Umsatz 66, 82 f.,
 91 ff., 98 ff., 245
 unbestimmter Rechtsbegriff 52, 58, 61
 Ungarn 169
 Ungleichbehandlung 122 f., 129
 Unterlassung 5, 13
 Unternehmensübertragung 143 f.
 Unwiederbringlichkeit 212
 USA 6 f., 30, 45 ff., 54 f., 83, 103

 Verbot der Doppelbestrafung *siehe ne bis
 in idem*
 Verbot der Überkompensation 9, 21, 136,
 157, 207
 Verbotsgesetz 104
 Vereinheitlichung 8
 Vereinigtes Königreich 31, 46
 Verteilungsgrundsatz 11
 Verfahrenseinstellung 110 f.
 Vergleichsschluss 189 ff.
 Verhältnismäßigkeit 41, 168

- Verjährung
 – der Ausfallhaftung 159
 – der Ausgleichsansprüche 101 ff.
 Verjährungsbeginn 102 f., 104, 153, 159,
 161, 162
 Verjährungsfrist 103 f., 160 f.
 Verjährungshemmung 105, 160 f.
 Vermögenseinbuße 2, 18, 19, 221
 Vermögensvorteile 64
 Vermögenswerte 144, 241, 243
 Vermutung 18, 20 ff., 39, 40, 44
 Verschulden 16, 38, 60, 62
 Verschuldensbeitrag 63
 Verschuldensgrad 60, 62 f.
 Vertrag zugunsten Dritter 178, 195, 204
 Vertragsübernahme 138, 139 ff., 141, 142
 Vertragsverletzungsverfahren 8
 Verursachungsmaß 61 f.
 Verwaltungsmitteilung 108, 123
 Verweisung 12, 55, 56, 57, 58, 61, 63, 169,
 186, 194 f., 202
 Vollbeweis 21
 Vollharmonisierung 74, 77, 175
 Vorsatz 16, 62 f., 89, 161
 Vorteilsabschöpfung 92

 Wahlrecht 53, 73, 79, 146
 Wechselwirkung 20
 Weigerung 147 f.

 Weißbuch 7, 125, 174
 Wettbewerbsbeschränkung 6, 17, 28, 52,
 83
 Wettlauf
 – Kartellanten 49
 – Kronzeugen 32
 – Geschädigte 130
 Wiederholungstäter 63, 215 f.
 wirtschaftliche Bedeutung 66, 82
 wirtschaftliche Belastung 166 f.
 wirtschaftliche Einheit 65
 wirtschaftlicher Erfolg 64 f., 93
 wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 64, 65,
 81, 82, 93, 151, 212

 Zahlungsanspruch 57, 102, 205
 Zahlungsfähigkeit 53, 148, 149, 158
 Zahlungsunfähigkeit 57, 148, 163, 184,
 185, 186 f., 205
 Zivilkammer 72
 Zurechnung 24
 Zuständigkeit
 – funktionelle 71 f.
 – internationale 155, 229 ff.
 – örtliche 73, 240
 – sachliche 71 f.
 Zwang 214 f.
 Zwangsvollstreckung 148 ff., 161, 169,
 184, 194, 219